

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1855

49 (4.12.1855)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 49.

Durlach, den 4. Dezember

1855.

Die Unterhaltung der Staatsstraßen und der wichtigeren Vicinalwege btr.

Nr. 26,989. Den Großh. Aemtern des Kreises wird in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 1. d. M., Nr. 13,553, eröffnet:

Durch den Betrieb der Eisenbahnen und durch andere im Laufe der Zeit eingetretene Verhältnisse hat sich der Verkehr auf den Straßen unseres Landes wesentlich verändert.

Staatsstraßen, welche früher dem großen Handelsverkehr dienten, sind jetzt ganz oder theilweise nur noch als Kommunikationswege der einzelnen Orte zu betrachten, wogegen manche Vicinalwege als Zufuhrstraßen zu den Eisenbahnen den größeren Verkehr aufgenommen haben.

Dem letzteren Umstande ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Gesuche der Gemeinden um Aufnahme der Vicinalwege in den allgemeinen Straßenverband oder um Unterstützung zu Unterhaltung solcher Wege sich fortan mehren.

Wollte man den mitunter gegründeten Ansprüchen auf Unterstützung entsprechen, ohne dem Straßenbau-Stat andererseits eine Last abzunehmen, so müßte die budgetmäßige Dotation für Unterhaltung der Staatsstraßen namhaft erhöht werden, weil die durch geringere Benützung mancher Straßen möglich gewordenen Ersparnisse an dem Unterhaltungsaufwand theils durch die Unterhaltung der in der letzten Zeit in den Verband aufgenommenen neuen Straßen, theils durch den Mehraufwand für frequenter gewordene Wege abgesehrt werden.

Da nun aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Erhöhung des ohnehin schon sehr bedeutenden Budgetsakes als durchaus unzulässig scheint, und der gegenwärtige Zeitpunkt aus mehrfachen Gründen zu einer vollständigen Abänderung des Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Wege nicht geeignet ist, wurde für angemessen erachtet, die minder wichtigen Staatsstraßen aus dem allgemeinen Straßenverbande auszuscheiden und einen Theil der dadurch erzielt werdenden Erübrigungen an der bisherigen Dotation des Straßenbau-Stats zu Beiträgen für Verbesserung und Unterhaltung der wichtigsten Vicinalwege zu verwenden.

Seine königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschliezung aus Großh. Staatsministerium vom 12. Juli und 27. Oktober d. J., Nr. 722 und 1055, ein Verzeichniß derjenigen Straßen, welche hiernach aus dem allgemeinen Straßenverband ausgeschieden werden sollen, allernächtigst zu genehmigen geruht.

Hievon fallen ganz oder theilweise auf den Mittelrheinkreis:

- 1) die Straße von Bruchsal über Bretten nach Knittlingen,
- 2) " " " Bretten nach Pforzheim,
- 3) " " " Ettlingen nach Pforzheim,
- 4) " " " Baden nach Doss und von da nach Neumalisch,
- 5) " " " Baden bis Beuern und von Oberbeuern bis Schloß Eberstein u. Gernsbach,
- 6) " " " Reufreistett an den früheren Rheinhasen,
- 7) " " " Offenburg nach Goldschauer,
- 8) " " " Oppenau über den Kopsbühl nach Freudenstadt,
- 9) " " " Oppenau nach Antogast,
- 10) " " " Ettenheim nach Haslach,
- 11) " " " Mietersheim nach Lahr,
- 12) " " " Elzach nach Haslach,
- 13) " " " Karlsruhe über Beiertheim nach Scheibenhardt,
- 14) " " " Mannheim nach Kehl und von da nach Dinglingen,
- 15) " " " Frankfurt nach Basel.

Unter diesen Straßen befinden sich nun mehrere, welche wegen ihrer Eigenschaft als Militärstraßen oder aus andern Gründen auch ferner in ihrem dermaligen Bestand erhalten werden müssen.

Es sind dies:

- 1) jene von Frankfurt nach Basel,
- 2) " " Mannheim nach Kehl,

- 3) jene von Ettlingen nach Pforzheim,
- 4) " " Kehl nach Goldscheuer,
- 5) " " Goldscheuer nach Offenburg,
- 6) " " Elzach nach Haslach,
- 7) " " Baden nach Dös und von da nach Kuppenheim,
- 8) " " Baden bis Beuern und von Oberbeuern bis Schloß Eberstein und Gernsbach,
- 9) " " Oppenau nach Antogast.

Zur Unterhaltung dieser Wege wird daher die Staatskasse verhältnißmäßig beitragen, so daß die Gemeinden nur dasjenige zu leisten haben, was sie zur guten Unterhaltung eines den bestehenden Verkehrsverhältnissen entsprechenden Vicinalweges zu übernehmen verpflichtet sind.

Insbefondere soll die Aufsicht über Unterhaltung dieser Straßen, wie bisher von den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen geführt und der Aufwand für Straßenmeister und Straßenwarte ganz auf die Staatskasse übernommen werden.

Hinsichtlich derjenigen Straßen dagegen, zu deren Unterhaltung von der Staatskasse keine Zuschüsse geleistet werden, sind die bestehenden Gesetze und Verordnungen über Unterhaltung der Vicinalwege in allen Theilen in Anwendung zu bringen.

Zur Regelung des Geschäftsganges, welcher hinsichtlich jener Straßen einzuhalten ist, zu deren Unterhaltung der Staat beiträgt, wird Folgendes verordnet:

§. 1. Die Wasser- und Straßenbau-Inspektion stellt alljährlich im Monat Mai für jede Gemarkung eine Relation (Voranschlag) über die im folgenden Jahre auszuführenden Unterhaltungsarbeiten und gewöhnlichen Neubauten auf.

Uebersteigt der darin berechnete Aufwand ausnahmsweise das Maß, welches für die gute Unterhaltung des Weges in seiner Eigenschaft als Vicinalweg billigerweise in Anwendung gebracht werden kann, so hat die Inspektion nach eingeholter Ermächtigung der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in der Relation zu bemerken, welche Theile des Aufwands auf die Straßenbaukasse übernommen werden sollen. Die Inspektion übergibt sodann die Relation längstens bis 1. Juli dem betreffenden Bezirksamte.

§. 2. Das Bezirksamt theilt diese Relationen den betreffenden Gemeinderäthen mit der Anforderung mit, die darin bezeichneten Lieferungen und Arbeiten auf specielle Weisung und unter Oberaufsicht der Inspektion vollziehen zu lassen.

§. 3. Findet ein Gemeinderath Veranlassung, den Vollzug einzelner Leistungen zu beanstanden, so hat er seine Einwendungen binnen 14 Tagen dem Bezirksamte vorzutragen, welches nach Untersuchung der fraglichen Verhältnisse und, soweit möglich, nach Benehmen mit der Wasser- u. Straßenbau-Inspektion darüber erkennt, ob die Relation von der Gemeinde ganz oder theilweise zu vollziehen sei. Gegen dieses Erkenntniß steht der Gemeinde der Rekurs zu, und ebenso kann die Wasser- und Straßenbau-Inspektion, wenn sie durch den Vollzug des amtlichen Erkenntnisses die gute Unterhaltung der Straße für gefährdet hält, durch Vermittlung Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ein Erkenntniß der Kreisregierung resp. des Gr. Ministeriums des Innern veranlassen.

§. 4. Werden Herstellungen oder Verwendungen nöthig, welche bei Aufstellung der Relation nicht vorausgesehen werden konnten, so setzt die Inspektion das Bezirksamt davon in Kenntniß, und es tritt hier ebenfalls das in dem vorstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 5. Den Gemeinden bleibt überlassen, den in der Relation bezeichneten Aufwand auf jeweilige Assignation der Inspektion baar zu bezahlen, oder die Arbeitslieferung in Akkord zu geben oder aber dieselbe nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung in natura leisten zu lassen.

Die Erklärung über die Art des Vollzugs ist jedoch binnen 14 Tagen nach Empfang der Relation, beziehungsweise nach erfolgtem endgiltigem Erkenntnisse bei dem Bezirksamte abzugeben, welches die Inspektion sogleich davon in Kenntniß setzt.

§. 6. Bleibt eine Gemeinde mit ihren Leistungen im Rückstand, so hat das Amt auf Anrufen der Inspektion mit aller Strenge einzuschreiten und erforderlichen Falles Lieferung und Arbeit auf Rechnung der Gemeinde durch die Inspektion vollziehen zu lassen.

§. 7. Ist die Gemeinde außer Stand, die in der Relation vorgeschriebenen Leistungen zu bestreiten, und glaubt sie deshalb einen außerordentlichen Zuschuß aus Staatsmitteln ansprechen zu können, so hat sie ihr deßfalliges Gesuch unter Anschluß der in der Ministerialverordnung v. 17. Mai 1833, Nr. 5660, vorgeschriebenen Nachweisung ebenfalls binnen 14 Tagen nach Empfang der Relation dem Amte vorzulegen, welches, im Falle das Gesuch wohlbegründet erscheint, die Akten der Kreisregierung zur weiteren Beförderung und Antragstellung an das Gr. Ministerium des Innern vorlegt.

§. 8. Die Wasser- und Straßenbau-Inspektion führt für jede Gemarkung ein Verwendungsbuch und legt dasselbe am Schlusse des Jahres dem Gr. Bezirksamte zur Kenntnißnahme und sofortigen Zustellung an das Gr. Amtsrevisorat behufs der Vergleichung mit der Gemeinderrechnung vor.

§. 9. Sämmtliche Behörden sind beauftragt, alle hierauf bezüglichen Gegenstände mit thätlichster Beschleunigung zu erledigen, damit in der Folge am Schlusse eines jeden Jahres feststeht, was jede Gemeinde im folgenden Jahre zu leisten hat.

Die durch obenerwähnte höchste Entschliessungen ausgeschiedenen Staatsstraßen treten am 1. April 1856 aus dem Verband.

Die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen werden deßhalb hinsichtlich jener Straßen, zu deren Unterhaltung die Staatskasse beiträgt, die Relationen für die Zeit vom 1. April bis zum Schlusse des Jahres 1856 sogleich aufstellen und dieselben noch im Laufe dieses Jahrs und zwar so frühe als möglich den betreffenden Bezirksämtern behändigen. Es tritt dann der in der vorstehenden Verordnung vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

Sollten auf den ausgeschiedenen Straßen einzelne größere Bauberstellungen in Ausführung begriffen sein, deren Vollendung bis 1. April nicht möglich ist, so kann die Beendigung auch nach diesem Termin noch auf Rechnung der Straßenbaukasse geschehen.

Die Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues wird hierwegen das Erforderliche bestimmen. Das am 1. April noch unverwendete, auf den Material-Lagerplätzen befindliche Unterhaltungsmaterial ist den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, sowie denselben auch die der Straßenbauverwaltung angehörigen Materialgruben zur Benutzung zu überweisen sind.

Die Gr. Ämter des Kreises werden, so weit es sie angeht, zum Vollzuge dieser Anordnungen und zur weiteren Verkündung derselben an die betreffenden Gemeindebehörden durch die Lokalverfügungsblätter angewiesen.

Karlsruhe, den 13. November 1855.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

B. V. d. R.-D.:

Durger.

Neumann.

Nr. 28,093. Obige hohe Verordnung wird hiermit zur Kenntniß der betreffenden Gemeindebehörde gebracht. Durlach, den 21. November 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 28,439. Von heute an wird der Preis des Schmalfleisches auf 11 fr. das Pfund festgesetzt. Durlach, 26. November 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 28,720. Die Brodtaxe wird vom 1. bis 15. Dezember folgendermaßen regulirt:

I. Weißbrod.

Ein Zweikreuzerweck soll wiegen . . . 8½ Loth.
Weißbrod zu 3 fr. 12½ "
Weißbrod zu 6 fr. 25 "

II. Halbweißbrod.

Ein zweipfündiger Laib kostet . . . 10 fr.
Ein vierpfündiger Laib 19½ fr.

III. Schwarzbrod.

Ein zweipfündiger Laib kostet . . . 8 fr.
Ein vierpfündiger Laib 15½ fr.

Durlach, 30. November 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Straferkenntniß.

Nr. 28,746. Da Soldat Christof Waigel von Söllingen sich auf die Aufforderung vom 8. Oktober d. J., Nr. 23,765, nicht gestellt hat, so wird er seines Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 1200 fl. sowie in die Kosten verurteilt.

Durlach, 30. November 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Aufforderung.

Nr. 28,013. Der Webergeselle Georg Friedrich Bachmann von Wilsferdingen hat sich vor fünfzig Jahren auf die Wanderschaft begeben und seither Nichts von sich verlauten lassen.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten wird derselbe aufgefordert,

binnen Jahresfrist

über sein zurückgelassenes Vermögen zu verfügen, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und jenes seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben werden soll.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Liegenschaftsversteigerung.

[Söllingen.] Gemäß Vollstreckungsverfügung werden den Samuel Beeh Eheleuten von hier nachstehende Liegenschaften

Montag, 17. Dezember,

Vormittags 10 Uhr,

im Rathhaus hier öffentlich unter der Bedingung versteigert, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag geboten wird.

Gebäude.

- 1) Eine einstöckige Behausung sammt Scheuer und Stallung, nebst 15 Ruthen Küchegarten und Hofraithplatz in der Waldgasse, neben Pph. Jakob Kirchenbauers Wittive und Almend; taxirt zu 600 fl.
Ackerfeld.
 - 2) 1 Morgen 1 Viertel 26 Ruthen in neun Abtheilungen; taxirt zu 330 fl.
Wiesen.
 - 3) 1 Viertel 11 Ruthen in drei Abtheilungen; taxirt zu 95 fl.
Weinberg.
 - 4) 37 Ruthen in zwei Abtheilungen; angeschlagen zu 55 fl.
- Söllingen, 24. November 1855.
Rheinländer, Notar.

[Durlach.] Wer an die Stadtkasse Forderungen für Arbeit zu machen hat, wird aufgefordert, seine Rechnung binnen 8 Tagen einzureichen, indem sie später nicht mehr berücksichtigt wird.

Durlach, 29. November 1855.
Das Bürgermeisteramt.
Wahrer.

Siegrist.

Holzversteigerung.

[Durlach.] Nr. 126. Aus den hiesigen Stadtwaldungen, Distrikt II., Elsmorgenbruch, werden **Donnerstag, 6. Dezember**, versteigert:

- 45 Klafter erlen und gemischtes Prügel- und Scheiterholz,
- 14 Klafter ditto Klobholz und
- 1 Klafter ditto Stockholz.

Man sammelt sich hiezu an genanntem Tage früh 9 Uhr bei der sog. Schleifmühle.

Durlach, 30. November 1855.
Gemeinde-Bezirksforstei.
Janzer.

Rehntfruchtversteigerung.

Die Gemeinde Kleinsteinbach verkauft in öffentlicher Steigerung **Montag den 10. k. M.**, Vormittags 10 Uhr, im Rathhause 85 bis 90 Malter Dinkel, wozu die Steigerungslustigen eingeladen werden.

Kleinsteinbach, 30. November 1855.
Brückel, Bürgermeister.

Anerbieten. Ein Acker auf der Hochstett ist zu verkaufen oder auf einige Jahre zu verpachten; zu erfragen bei Hofstaller Kreuzer in Karlsruhe.

Geldanerbieten. Bei der unterzeichneten Verrechnung liegen **500 Gulden** in Posten von 200 und 300 fl. zum Ausleihen gegen hinlängliche Sicherung bereit.

Durlach, 3. Dezember 1855.
Kath. Stiftsverrechnung.
Kottmann.

Deutscher Phönix.

Badische und Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital: 5 1/2 Millionen Gulden.

Die Gesellschaft versichert fortwährend zu den billigsten Bedingungen **Mobilien und Grundtvorräthe** etc., sowie das von der Großh. Staatsbrandkasse nicht mehr versicherte **Gebäudefünstel**, wozu sie von Großh. Ministerium des Innern besonders ermächtigt ist.

Ferner übernimmt die Gesellschaft die Versicherung von **Gütern und Waaren auf dem Transport zu Wasser und zu Land**, wozu die Poligen bei Abgabe der Deklarationen sogleich auszufertigt werden.

Versicherungs-Anträge werden von dem Unterzeichneten jederzeit entgegengenommen und weitere Auskunft bereitwillig ertheilt.

Durlach im Dezember 1855.

Die Bezirks-Agentur.
Friedrich Unger Sohn.

1500 Gulden liegen gegen gerichtliche Versicherung auf Güterstücke bereit; das Nähere bei der Expedition d. M.

Aus der Sterbekasse der hiesigen Metzgerzunft werden **100 Gulden** ausgeliehen; das Nähere bei Adam Heidt, Metzger.

Geldanerbieten. Aus einer Pflanzsellschaft des Unterzeichneten können bei der Großh. Direktion der Heil- und Pflege-Anstalt in Pforzheim sogleich **330 Gulden** ausgeliehen werden.

Andreas Born, jung, in Aue.

Durlacher Fruchtpreise vom 1. Dezember 1855.

Weizen	20.	Haber	4. 35.
Neuer Kernen		Rettter	22.
Gerste	15	Stück Eier	8.

Gedruckt unter Verantw. von A. Dupé.

Friedrich Unger Sohn,

Hauptstraße Nr. 13 in Durlach,

empfiehlt sein Lager in allen Sorten wollenen Tüchern, Valetotsstoffen, Damentüchern, schwarzen und farbigen Bukskins, wollenen und baumwollenen Hosenzeuge und Weststoffen, **Sammt, Cassenets**, eine große Auswahl **Checks** (Napolitaines) in den neuesten Dessins zu 12, 15, 19 und 26 fr. per Elle, baumwollene und seidene Halstücher, eine große Parthie pariser Halsbinden, **Lamas, Flanell, Orleans, Lustres, Drill, Schirting und Biber**, nebst allen Sorten Futterstoffen, sowie mein Lager in allen Sorten Kanzlei-, Konzept-, französischen und englischen Post-, Rollen-, Pack-, Makulatur-, farbigen, marmorirten und linirten **Schulpapieren**, feine **Zeichenstiftern**, beste **Hamburger Kiel- und Stahlfedern**, **Oblaten** in allen Größen, rothes und braunes **Sigellack**, **Dinte** und **Dintepulver**, **Kowerten** und alle sonstige in dieses Fach einschlagenden Artikel zu den billigsten Preisen.